

AMT DER  
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-1672

Bregenz, am 5.5.1987

An das  
Bundesministerium für öffent-  
liche Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

|           |                         |
|-----------|-------------------------|
| Betrifft  | GESETZENTWURF           |
| Zl.       | 23 - GE/987             |
| Datum:    | 12. MAI 1987            |
| Verteilt: | 15. MAI 1987 Gerstacher |

*H. Klausgraber*

Betrifft: Bundesgesetz zur Erfüllung des Obereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen - Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 23. März 1987, Zl. 415.402/2-IV-1

Der übermittelte und überarbeitete Entwurf eines Bundesgesetzes zur Erfüllung des Obereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen trägt den Einwänden und Vorschlägen, die im Zuge des Begutachtungsverfahrens erhoben wurden, großteils Rechnung.

Dennoch ergeben sich auch zum überarbeiteten Gesetzentwurf nachfolgende Bemerkungen:

Zu § 2 Abs. 1:

Die Notwendigkeit für eine derart umfangreiche Bestimmung des Begriffes der Vertragspartei wird nicht gesehen. Im übrigen dürften die letzten beiden Sätze eher für die Erläuternden Bemerkungen als für den Gesetzestext bestimmt sein.

Zu § 3:

Zu Abs. 1:

In der ersten Zeile hätte es zu heißen: "einer anderen Vertragspartei".

In Pkt. 3 müßte es anstelle von "§ 2 Abs. 2 Z. 2 lit. i" heißen "§ 2 Abs. 3 Z. 2 lit. c".

Auch ist die Definition der "Abholfahrten" bezüglich der Fahrgäste in Pkt. 3.2 lit. a gegenüber dem ersten Entwurf noch weniger lesbar und beinahe völlig unverständlich geworden. Es wird angeregt, zumindest die optischen Abgrenzungen der verschiedenen Voraussetzungen aus dem Übereinkommen zu übernehmen.

Zu Abs. 4:

Diese Bestimmung wird für entbehrlich gehalten, da bei Fehlen der Voraussetzungen für die Befreiung von Abholfahrten von der Genehmigungspflicht jedenfalls eine Genehmigungspflicht aufgrund des Gelegenheitsverkehrsgesetzes besteht.

Zu § 9:

Aus Abs. 1 i.V.m. der Zuständigkeitsregelung des § 13 ist zu entnehmen, daß der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr sich die Wahrnehmung der Kontrolle der Verkehrsunternehmen, die den durch diesen Gesetzesentwurf erfaßten Gelegenheitsverkehr ausführen, grundsätzlich vorbehalten hat. Nur bedient er sich auch der örtlich zuständigen Organe der Bezirksverwaltungsbehörden.

Die den Angelegenheiten des Gewerbes zuzurechnenden Regelungen des Gesetzesentwurfes sind nach Art. 102 Abs. 1 B.-VG. im Bereich der Länder vom Landeshauptmann und von den ihm unterstellten Landesbehörden zu vollziehen. Die dem Bundesminister vorbehaltene Vollziehung der Kontrolle ist ohne Zustimmung der Länder verfassungswidrig. Eine sachliche Notwendigkeit für die Vollziehung dieser Kontrollen in der Ministerialinstanz besteht keinesfalls.

Zu § 11:

Zu Z. 1 lit. b und Z. 2 lit. b:

In diesen Bestimmungen sind verwaltungsstrafrechtliche Sanktionen für Beförderungen entgegen den Bestimmungen des § 3 vorgesehen.

Es wäre anzunehmen, daß Beförderungen, auf welche die Bewilligungsbefreiungen des § 3 nicht zutreffen, nach jener Rechtsnorm zu bestrafen sind, welche die Genehmigungspflicht für grenzüberschreitende Beförderungen vorsieht (Gelegenheitsverkehrsgesetz). Es ist daher fraglich, ob solche Strafbestimmungen in das Erfüllungsgesetz, welches keine Bewilligungspflicht, sondern nur eine teilweise Befreiung von einer solchen vorsieht, aufgenommen werden können.

In diesem Zusammenhang darf auch auf die Verordnung des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau, BGBl.Nr. 300/1961, über den nicht linienmäßigen Personenverkehr und den Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen über die Grenze verwiesen werden, welche gleichfalls Ausnahmen von der Genehmigungspflicht im grenzüberschreitenden Personenverkehr vorsieht. Das Verhältnis dieser Regelung zum vorliegenden Gesetzentwurf müßte geklärt werden.

Zu § 13:

Im Zusammenhang mit den Ausführungen zu § 9 wären grundsätzlich die Bezirksverwaltungsbehörden und in zweiter Instanz der Landeshauptmann als zuständige Behörden für die Vollziehung des Gesetzentwurfes vorzusehen.

Zu der im Abs. 3 enthaltenen Zuständigkeitsregelung wird bemerkt, daß die Notwendigkeit für eine gesonderte Zuständigkeit des Landeshauptmannes für Amtshandlungen aufgrund des ASOR-Übereinkommens nicht gesehen wird.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Guntram Lins  
L a n d e s r a t

- a) Allen  
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 W i e n  
(22-fach)  
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-  
leramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst  
1010 W i e n
- d) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung  
1014 W i e n
- f) An das  
Institut für Föderalismusforschung  
6020 I n n s b r u c k

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. E n d e r

F.d.R.d.A.

